

BGer 5D 206/2023 vom 14. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_206_2023

FR: TF 5D 206/2023 du 14 novembre 2023

IT: TF 5D 206/2023 del 14 novembre 2023

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 24. August 2023 erteilte das Kreisgericht Toggenburg dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Ebnat-Kappel die definitive Rechtsöffnung für Fr. 600.--. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 11. September 2023 Beschwerde. Mit Entscheid vom 2. Oktober 2023 wies das Kantonsgericht St. Gallen die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 10. November 2023 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 113 ff. BGG). Mit ihr kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Kantonsgericht hat erwogen, das Kreisgericht habe richtigerweise erwogen, dass der vom Beschwerdegegner vorgelegte, vollstreckbare und formell rechtskräftige Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. September 2022 ein definitiver Rechtsöffnungstitel für den Betrag von Fr. 600.-- (Gerichtsgebühr) sei und der Beschwerdeführer keine zulässigen Einwendungen erhoben habe. Die Beschwerde enthalte keinerlei Auseinandersetzung mit den zutreffenden Erwägungen des Kreisgerichts.

E. 4

Vor Bundesgericht geht der Beschwerdeführer auf diese Erwägungen nicht ein. Stattdessen äussert er sich zur Corona-Pandemie. Das von ihm kritisierte Verhalten der Behörden während der Pandemie ist jedoch nicht Verfahrensthema. Am Rande beruft er sich auf Art. 9 und 10 BV , ohne darzulegen, inwiefern das Kantonsgericht mit dem angefochtenen Entscheid gegen diese Normen verstossen haben soll. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied tritt auf sie im

vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.